

Protokoll der eidgenössischen Volksabstimmung vom 14. Juni 2026

Stimmberechtigte	11'633	abgegebene Stimmrechtsausweise	6'867
davon Auslandschweizer(innen)	355	davon brieflich	6'367 (92.72%)
		davon an der Urne	500 (7.28%)

Vorlage	Stimm- beteiligung	eingelegte Stimmzettel	leer	ungültig	gültig	JA	NEIN
1. Keine 10-Millionen Schweiz	58.83%	6'844	41	85	6'718	2'799 41.66%	3'919 58.34%
2. Zivildienstgesetz	58.21%	6'772	109	84	6'579	3'336 50.71%	3'243 49.29%

Bemerkungen: _____

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass die vorstehenden Angaben den vom Wahlbüro ermittelten Resultaten entsprechen.
MuttENZ, 14. Juni 2026

Präsidium Wahlbüro: _____

2 Mitglieder des Wahlbüros: _____

Rechtsmittelbelehrung: Beschwerde wegen Verletzung des Stimmrechts oder Unregelmässigkeiten bei Abstimmungen kann beim Regierungsrat innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt erhoben werden (Art. 77 Bundesgesetz über die politischen Rechte; SGS 161.1).

Protokoll der kantonalen Volksabstimmung vom 14. Juni 2026

Stimmberechtigte 11'633 **abgegebene Stimmrechtsausweise** 6'867
 davon Auslandschweizer(innen) 355 davon brieflich 6'367 (92.72%)
 davon an der Urne 500 (7.28%)

Vorlage	Stimm- beteiligung	eingelegte Stimmzettel	leer	ungültig	gültig	JA	NEIN
3. Zämme in Europa	54.11%	6'295	178	79	6'038	3'494 57.87%	2'544 42.13%
4. Energiepolitik nur mit der Bevölkerung	53.88%	6'268	166	79	6'023	2'625 43.58%	3'398 56.42%
5. Neue Ortsdurchfahrt Birsfelden	53.68%	6'245	331	79	5'835	3'316 56.83%	2'519 43.17%

Bemerkungen: _____

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass die vorstehenden Angaben den vom Wahlbüro ermittelten Resultaten entsprechen.
MuttENZ, 14. Juni 2026

Präsidium Wahlbüro: _____

2 Mitglieder des Wahlbüros: _____

Beschwerde wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen kann beim Regierungsrat innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses erhoben werden (§ 83 Gesetz über die politischen Rechte; SGS 120).